

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Abgabenänderungsgesetz 2023 - Ministerialentwurf

Inhalt

- 01 Abgabenänderungsgesetz
2023 - Ministerialentwurf
- 09 BMF: Einkommensteuer-
richtlinien Wartungserlass
2023

Das BMF hat am 21. April 2023 den Ministerialentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2023 (AbgÄG 2023) zur Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endet am 12. Mai 2023. Wenn kein spezielles Datum für das Inkrafttreten festgelegt ist, treten die Änderungen vorbehaltlich weiterer Abänderungen im Gesetzgebungsverfahren am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Der Begutachtungsentwurf sieht u.a. folgende wesentliche Änderungen vor:

Einkommensteuergesetz

Künftig soll im § 4 Abs. 3b EStG die bisherige Verwaltungspraxis klargestellt werden, dass die Ausnahmebestimmungen des § 27b EStG auch bei betrieblichen Einkünften aus Kryptowährungen zur Anwendung kommen. Daher sollen einerseits Einkünfte aus Staking, Airdrops, Bounties und Hardforks, die im betrieblichen Bereich zufließen, ebenfalls erst bei späterer Veräußerung steuerlich erfasst werden. Andererseits soll sichergestellt werden, dass der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung auch im betrieblichen Bereich zu keiner sofortigen Besteuerung führt.

Bislang erfolgt die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen mit dem Teilwert, wodurch es zu einer Entnahmebesteuerung kommt. Grund und Boden wird hingegen zum Buchwert entnommen und eine Besteuerung der stillen Reserven erfolgt grundsätzlich erst bei späterer tatsächlicher Veräußerung. Ab 1. Jänner 2024 soll auch die Entnahme von Gebäuden (und Baurechten) aus dem Betriebsvermögen zum Buchwert erfolgen (§ 6 Z 4 EStG). Da die Gebäudeentnahme künftig zu Buchwerten erfolgt, soll die Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung und -aufgabe gemäß § 24 Abs. 6 EStG entfallen. Die Herstellerbefreiung des § 30 Abs. 2 Z 2 EStG soll auf im Privatvermögen hergestellte Gebäude eingeschränkt werden.

Abgabenänderungsgesetz 2023 - Ministerialentwurf

Die Kleinunternehmerpauschalierung des § 17 Abs. 3a EStG stellt derzeit darauf ab, dass die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG grundsätzlich anwendbar wäre, aber nur aus den in den Teilstrichen des § 17 Abs. 3a Z 2 EStG ausdrücklich genannten Gründen tatsächlich nicht anwendbar ist. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Kleinunternehmerpauschalierung nicht möglich, wenn die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung nur nicht anwendbar ist, weil dieser eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung vorgeht (z.B. Versicherungsvertreter, Ärzte). Es soll klargestellt werden, dass in dem dargestellten Sachverhalt eine Kleinunternehmerpauschalierung möglich ist.

Der Tausch von Grundstücken führt grundsätzlich zu steuerpflichtigen Einkünften bei beiden Tauschpartnern. Für Bagatellfälle soll eine Ausnahme von der Tauschbesteuerung eingeführt werden, sofern der Grundstückstausch nur der Umsetzung einer wechselseitigen Grenzberichtigung dient und Ausgleichszahlungen von nicht mehr als EUR 730 geleistet werden (§ 30 Abs. 2 Z 4 EStG). Diese Ausnahme soll sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich anwendbar sein.

In § 32 Abs. 3 EStG soll künftig die bereits bisherige Verwaltungspraxis klargestellt werden, dass es bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft teils zu einer Einlage und teils zu einer Veräußerung kommt. Hinsichtlich der Beteiligungsquoten der anderen Gesellschafter (Fremdquote) liegt eine Veräußerung vor, unabhängig davon, ob die Übertragung gegen Entgelt erfolgt ist. Hinsichtlich der eigenen Beteiligungsquote des Übertragenden (Eigenquote) liegt ein neutraler Einlagevorgang vor, sofern Vorsorge getroffen wird, dass es zu keiner endgültigen Verschiebung der Steuerbelastung kommt (insb. durch Ergänzungsbilanzen).

Bei einem „verunglückten“ Zusammenschluss (Zusammenschluss, der nicht unter das Umgründungssteuergesetz fällt) soll es künftig nicht mehr zur Realisierung sämtlicher stiller Reserven kommen, sondern nur mehr im Ausmaß der Fremdquote.

Um Gestaltungen vorzubeugen, die nicht auf eine Mehrfachverwertung, sondern eine Vermeidung der Kapitalertragsteuer abzielen, sollen die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von Kapitalertragsteuer bei zentralverwahrten Aktien künftig nur noch unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sein (§ 32 Abs. 3 und 4 EStG). Für die Zurechnung der Einkünfte wird wirtschaftliches Eigentum an den Anteilen am Ende des Record-Tages (erster Handelstag nach dem Tag, an dem die Anteile erstmals ohne Auszahlungsanspruch gehandelt werden) verlangt. Für die volle Anrechnung und Rückerstattung etwaiger KEST muss der Steuerpflichtige ein angemessenes wirtschaftliches Risiko tragen und eine Mindesthaltedauer der Anteile von 45 Tagen erfüllen. Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte, für die die Anrechnung oder Rückerstattung der KEST erfolgen soll, im Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 20.000 betragen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung soll in § 39 Abs. 4 EStG eine generelle Regelung zur Wahrnehmung von veranlagungsbezogenen Besteuerungswahlrechten und Anträgen als Generalnorm aufgenommen werden. Besteuerungswahlrechte und Anträge sind demnach in der Steuererklärung auszuüben, wenn sie die veranlagte Einkommensteuer betreffen und dies auf dem amtlichen Vordruck oder im Rahmen der

Abgabenänderungsgesetz 2023 - Ministerialentwurf

automationsunterstützten Datenübertragung vorgesehen ist (§ 133 BAO). Weiters soll verankert werden, dass Besteuerungswahlrechte und Anträge nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft nachträglich ausgeübt oder geändert bzw. zurückgezogen werden können. Schließlich soll klargestellt werden, dass die nachträgliche Ausübung/Änderung von Besteuerungswahlrechten allein kein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 295a BAO darstellt.

Körperschaftsteuergesetz zu Privatstiftungen

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 17. November 2022 (Ra 2021/15/0053) zur Übertragung stiller Reserven aus der Beteiligungsveräußerung einer Privatstiftung, stellt eine Kapitalerhöhung bei einer bereits 100%igen Tochtergesellschaft nicht die vom Gesetz geforderte „Neuanschaffung“ von Anteilen dar (siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 02/2023 vom 24. Jänner 2023). Klar ist seither, dass die dazu in den Stiftungsrichtlinien vertretene Verwaltungsmeinung als obsolet anzusehen ist. Gleichzeitig führte das Erkenntnis des VwGH zu zahlreichen Fragen und Unsicherheiten hinsichtlich bis dahin im Vertrauen auf die Stiftungsrichtlinien getätigten und – im Lichte der aktuellen VwGH-Rechtsprechung – nicht tauglichen Ersatzinvestitionen.

Diese Problematik wurde vom Gesetzgeber im Rahmen des Begutachtungsentwurfs des AbgÄG 2023 aufgegriffen. Mittels einer Übergangsbestimmung soll Rechtssicherheit für „Altfälle“ geschaffen werden.

- ▶ Als Altfälle gelten Beteiligungsveräußerungen, bei denen stille Reserven vor dem 1. Jänner 2023 aufgedeckt wurden.
- ▶ Stille Reserven werden auch dann wirksam übertragen, wenn durch eine geeignete Maßnahme ein zusätzlicher Anteil von nicht mehr als 10% erworben wird. Dabei gilt:
 - Als geeignete Maßnahme gelten sowohl Kapitalerhöhungen als auch die Erhöhung von Partizipationskapital oder Substanzgenussrechten und auch in diesem Zusammenhang geleistete Einlagen (z.B. Gesellschafterzuschüsse anlässlich der Kapitalerhöhung).
 - Die geeignete Maßnahme muss vor dem 1. Mai 2023 beschlossen werden und
 - die Privatstiftung hält nach der geeigneten Maßnahme insgesamt einen Anteil von mehr als 10%, oder
 - das Grund- bzw. Stammkapital wird bei einer Kapitalerhöhung um insgesamt mehr als 10% erhöht und der Anteil der Privatstiftung wird dadurch nicht verwässert. D.h., die Privatstiftung macht von ihrem Bezugsrecht voll Gebrauch.

Demnach ist die Übertragung stiller Reserven auch im Zuge einer Kapitalerhöhung bei einer bereits bestehenden 100%igen Beteiligung möglich. Die für Altfälle bereits erklärte und veranlagte Übertragung stiller Reserven führt dementsprechend zu einer Kürzung der Anschaffungskosten bei der Ersatzbeteiligung und erhöht somit die Bemessungsgrundlage für die Zwischensteuer im Falle einer allfälligen späteren Veräußerung (ohne Übertragung stiller Reserven).

Abgabenänderungsgesetz 2023 - Ministerialentwurf

Diese Übergangsbestimmung soll rückwirkend ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden sein.

Umgründungssteuergesetz

Zur Schließung von Regelungslücken bei Verschmelzungs- und Spaltungsvorgängen ohne Gewährung einer Gegenleistung auf einen ausländischen Beteiligungsstrang im Konzern soll für Umgründungen mit einem Stichtag nach dem 30. Juni 2023 künftig nach der neuen Z 6 des § 5 Abs. 1 UmgrStG sowie der neuen Z 3 des § 36 Abs. 3 UmgrStG eine Entstrickungsbesteuerung auf Ebene der Anteilseigner ausgelöst werden, wenn die Anteile an der übernehmenden Körperschaft nach Verschmelzung/Spaltung in weiterer Folge veräußert werden. Es soll daher bei den Anteilsinhabern der übertragenden Körperschaft eine Steuerschuld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem Fremdvergleichswert der Anteile an der übertragenden Körperschaft zum Verschmelzungsstichtag entstehen.

§ 47 Abs. 5 EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG) normiert die gesellschaftsrechtliche Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Ausgliederungen. Eine Ausgliederung ist eine grenzüberschreitende Übertragung von Vermögen durch eine Kapitalgesellschaft auf eine oder mehrere dadurch in einem anderen Mitgliedstaat neu gegründete Kapitalgesellschaft(en) gegen Gewährung von Anteilen der übernehmenden Körperschaft an die Übertragenden. Die Ausgliederung gilt gesellschaftsrechtlich als Spaltung. Für steuerliche Zwecke entspricht die Ausgliederung eher einer Einbringung, da Anteile an der übernehmenden Körperschaft an den Einbringenden zu gewähren sind. Als steuerliche Begleitregelung zum EU-UmgrG soll daher der § 12 UmgrStG um einen neuen Abs. 4 erweitert und der bisherige Abs. 4 inhaltlich unverändert in einen neuen Abs. 5 verschoben werden. Für die Beurteilung, ob eine Ausgliederung, die nach dem 31. Jänner 2023 beschlossen wurde, durch eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft steuerneutral erfolgen kann, sind damit auch die Entstrickungsregelungen des Art. III UmgrStG zu berücksichtigen (z.B. Regelungen des Anteilstauschregimes § 16 Abs. 1a UmgrStG bei „Export-Ausgliederung“, Regelungen des § 18 UmgrStG bei „Import-Ausgliederungen“).

Vor dem Hintergrund der Schaffung einer gesellschaftsrechtlichen Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Ab- und Aufspaltungen von Kapitalgesellschaften zur Neugründung durch das EU-UmgrG soll einerseits nicht mehr nach der jeweiligen konkreten gesellschaftsrechtlichen Grundlage differenziert, sondern allgemein auf Spaltungen „aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Vorschriften“ verweisen werden und andererseits auch im UmgrStG nunmehr ausdrückliche Regelungen vorgesehen werden, die einer etwaigen Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich („Export-Spaltung“) sowie - spiegelbildlich - einer etwaigen Entstehung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich („Import-Spaltung“) Rechnung tragen. Die Änderungen sollen auf Umgründungen anzuwenden sein, die die nach dem 31. Jänner 2023 beschlossen wurden.

- ▶ Auf Export-Spaltungen soll Art. VI UmgrStG nur insoweit zur Anwendung kommen, als hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes das Besteuerungsrecht der Republik Österreich beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird.

Abgabenänderungsgesetz 2023 - Ministerialentwurf

- ▶ Bei Import-Spaltungen soll es zu einem Step Up (gemeiner Wert) von spaltungsbedingt übernommenem Vermögen kommen, soweit dafür das Besteuerungsrecht der Republik Österreich erstmals entsteht.

Für Umgründungen mit einem Stichtag nach dem 30. Juni 2023 sollen Rechtsbeziehungen des Einbringenden/Spaltenden zur übernehmenden Körperschaft mit steuerlicher Wirkung auf den dem Umgründungsstichtag folgenden Tag rückbezogen werden können, sodass Verrechnungen auch im Rückwirkungszeitraum als Betriebsausgabe/-einnahme i.R.d. steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt werden können. Voraussetzung hierfür soll sein, dass spätestens am Tag des Abschlusses des Umgründungsvertrages nachweislich eine dem Fremdvergleichsgrundsatz standhaltende Entgeltvereinbarung getroffen wird. Eine Ausnahme verbleibt für Einbringungen durch natürliche Personen: Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft i.Z.m. dessen eigener Beschäftigung sollen (wie bisher) erst ab Vertragsabschluss, frühestens jedoch für Zeiträume nach Abschluss des Einbringungsvertrages steuerwirksam sein (§ 18 Abs. 3 UmgrStG).

Aktuell ist eine Einbringung, wenn mehrere Personen im selben Verhältnis am einzubringenden Vermögen und an der übernehmenden Körperschaft beteiligt sind, nicht mit Anteilsverzicht möglich, sodass zwingend eine wechselseitige Anteilsabtretung an der übernehmenden Körperschaft erfolgen muss. Mit der neuen Z 6 des § 19 Abs. 2 UmgrStG soll die Gewährung von neuen Anteilen bei Umgründungen mit einem Stichtag nach dem 30. Juni 2023 auch dann unterbleiben können, wenn alle an der übernehmenden Körperschaft Beteiligten begünstigtes Vermögen einbringen, an dem sie insgesamt im Verhältnis zueinander im selben Beteiligungsausmaß wie an der übernehmenden Körperschaft beteiligt sind.

Die Meldung von Umgründungen, die nach dem 31. Dezember 2023 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden, an das zuständige Finanzamt soll künftig ausschließlich mittels standardisiertem Umgründungsformular elektronisch via FinanzOnline erfolgen (§ 43 Abs. 1 UmgrStG).

Umsatzsteuergesetz

Keine Steuerschuld kraft Rechnung an Endverbraucher:

In Umsetzung des EuGH-Urteils Rs C-378/21, P-GmbH, soll § 11 Abs 12 UStG künftig vorsehen, dass Umsatzsteuer nicht kraft inkorrektener Rechnungsaussstellung geschuldet wird, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil die Lieferung oder sonstige Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Änderung soll mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Kein Erlöschen der EUST:

In § 26 Abs 1 UStG soll klargestellt werden, dass ab 1. Jänner 2024 ein Erlöschen der Zollschuld gemäß Art. 124 Abs. 1 lit. e des Zollkodex nicht auch zum Erlöschen der Einfuhrumsatzsteuer für unrechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführte Waren führt.

Aufzeichnungspflichten hinsichtlich „CESOP“:

Mit dem „Bundesgesetz über die Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister 2023 - CESOP-Umsetzungsgesetz 2023“ sollen Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet werden, hinreichend detaillierte

Abgabenänderungsgesetz 2023 - Ministerialentwurf

Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu führen. Mit dieser Maßnahme wird die EU-RL 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 umgesetzt. Ziel ist insbesondere die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs. Die Details dieser Aufzeichnungspflichten werden im neu einzuführenden § 18a UStG geregelt; eine entsprechende Verordnung betreffend deren elektronische Übermittlung ist ebenfalls vorgesehen.

Grenzüberschreitend soll eine Zahlung dann sein, wenn sich der Ort des Zahlers in einem Mitgliedstaat und der Ort des Zahlungsempfängers in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland befindet. Als Zahlungsdienstleister sollen insbesondere Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute und die Österreichische Post AG gelten; die Verpflichtung soll grundsätzlich alle an einer Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleister betreffen. Die aufzuzeichnenden Informationen sollen sich auf den Finanztransfer beziehen; relevant soll die Zahlung des ursprünglichen Zahlers an den endgültigen Zahlungsempfänger und nicht Informationen über Zwischenübertragungen zwischen den Zahlungsdienstleistern sein.

Aufzeichnungspflichtig sollen jene grenzüberschreitenden Zahlungen sein, die auf wirtschaftliche Tätigkeiten hindeuten. Die Aufzeichnungspflicht soll daher nur (jeweils) dann greifen, wenn ein Zahlungsdienstleister während eines Kalendervierteljahres mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger tätigt (dieser Schwellenwert soll pro Mitgliedstaat gelten).

Aufzuzeichnen sind u.a. BIC des Zahlungsdienstleisters, Name, IBAN und soweit vorhanden UID Nummer und Adresse des Zahlungsempfängers, BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, Datum, Uhrzeit, Betrag und Währung der Zahlung, Bezugnahme, auf die die Zahlung verweist, Mitgliedstaat, aus dem die Zahlung stammt.

Das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 soll mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Versicherungssteuer

Als Folge des „Brexit“ soll vorgesehen werden, dass ein Versicherer, der weder seinen Sitz noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes in einem EU- oder EWR-Staat hat, die Versicherungssteuer, die in so einem Fall grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu entrichten ist, selbst berechnen und für Rechnung des Versicherungsnehmers entrichten kann. Nimmt der Versicherer diese Möglichkeit nicht in Anspruch, soll er den Versicherungsnehmer als Steuerschuldner und das Finanzamt Österreich als zuständige Abgabenbehörde davon in Kenntnis setzen müssen. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung soll der Versicherer auch für die Versicherungssteuer haften. Diese Maßnahme soll ab dem 1. Jänner 2024 gelten.

Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz

Im Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz sollen durch das AbgÄG 2023 verschiedene Klarstellungen und Vereinfachungen eingeführt werden. Dies umfasst z.B. die Definitionen für „Entlastungsmaßnahmenteilnehmer“ und „Befreiungsmaßnahmenteilnehmer“, die Möglichkeit der nachträglichen Nennung eines Verantwortlichen innerhalb eines Monats nach dem Registrierungsantrag, eine verlängerte Frist für die Meldung der ermittelten Menge an Emissionszertifikaten sowie für Einreichung des

Abgabenänderungsgesetz 2023 - Ministerialentwurf

vereinfachten Treibhausgasemissionsberichtes, eine nähere Bestimmung des Verfahrens für die Befreiung für diplomatische oder konsularische Zwecke, die Gleichschaltung der Reinvestitionserfordernisse beider Entlastungsmaßnahmen (Carbon Leakage und Härtefälle) und die Klarstellung, dass eine gewährte Entlastung zu mindestens 50 Prozent in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren ist.

Klarstellungen und verfahrensrechtliche Anpassungen sollen mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die Änderungen hinsichtlich der zu übermittelnden Daten für den Preisstabilitätsmechanismus sollen rückwirkend in Kraft treten, um bereits die Übermittlung im Jahr 2022 zu umfassen. Die Erledigung des vereinfachten Treibhausgasemissionsberichts mittels Bescheides bzw. die Verlängerung dessen Einreichung sowie die angepasste Entrichtung des erhöhten Zertifikatspreises soll mit 1. Juni 2023 in Kraft treten.

Alkoholsteuergesetz

Alkohol soll in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Nichtaufnahme aufgrund eines Freischeins unversteuert bezogenen Alkohols oder bei Überschreiten der unversteuert bezogenen Menge von 150 l A in den Verwendungsbetrieb übergeführt werden.

Klargestellt werden soll, dass Alkohol, der nicht unverzüglich in den Betrieb aufgenommen wird, oder zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet wird, oder aus dem Betrieb weggebracht wird, ohne dass daraus ein Arzneimittel hergestellt wurde, zum Entstehen der Steuerschuld führt. Selbiges gilt, wenn der Verbleib von unversteuert bezogenem Alkohol nicht festgestellt werden kann.

Erdgasabgabegesetz

Durch die geplanten Änderungen im Erdgasabgabegesetz sollen Definitionen und Verfahren im Hinblick auf andere einschlägige Vorschriften und EU-Bestimmungen vereinheitlicht werden. Der Begriff „gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“ soll neu aufgenommen werden.

Das Vorliegen der Begünstigungsvoraussetzungen soll durch „einschlägige“ Nachweise nach EAG, GWG und Kraftstoffverordnung 2012 (wie auch weiteren, insbesondere künftigen entsprechenden Rechtsvorschriften) nachgewiesen werden können. Da diese Vorschriften derzeit in Ausarbeitung sind, bzw. sich laufend ändern, soll eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden.

Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten, die neuen Begünstigungsregelungen ab 1. Jänner 2024 Anwendung finden. Ein Anwendungsvorbehalt soll hinsichtlich der zeitgerechten Erfüllung allfälliger EU-rechtlicher, insbesondere beihilfenrechtlicher Verpflichtungen vorgesehen werden.

Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfegesetz

Die Antragstellung soll ab 1. Jänner 2024 digitalisiert über FinanzOnline direkt durch den Unternehmer erfolgen, auch die Auszahlung soll direkt an den Unternehmer vorgenommen werden. Die derzeitige Einreichung und Auszahlung über

Abgabenänderungsgesetz 2023 - Ministerialentwurf

zwischen gelagerte Einreichstellen (z.B. Länder, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Rotes Kreuz) soll damit entfallen.

Grunderwerbsteuergesetz

Bei der Ermittlung der Grunderwerbsteuer nach dem Stufentarif gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a GrEStG soll eine Klarstellung für die in der Praxis schwierig lösbaren Fälle des Aufeinandertreffens der beiden Arten der Zusammenrechnung im selben Erwerbsvorgang festgelegt werden. Als relevante Vorerwerbe für die Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen sind Erwerbe von derselben Person an den Erwerber (vertikale Zusammenrechnung) sowie Erwerbe einer wirtschaftlichen Einheit oder Teile einer wirtschaftlichen Einheit - durch zwei oder mehrere Erwerbsvorgänge - durch den Erwerber (horizontale Zusammenrechnung). Es soll klargestellt werden, dass die Arten der Zusammenrechnung immer aus Sicht des Erwerbers zu sehen sind und dass bei gleichzeitiger Verwirklichung von Erwerbsvorgängen der Steuerschuldner die Reihenfolge festlegen muss.

Bundesabgabenordnung

Die Beantragung von Auskunftsbeseitigungen i.S.d. § 118 BAO soll ab dem Jahr 2024 nur noch über FinanzOnline möglich sein, sofern der Abgabepflichtige zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine inländische Steuernummer verfügt.

Die bereits bisher nach Verwaltungspraxis geltende Quotenregelung für von berufsmäßigen Parteienvertretern eingebrachten Abgabenerklärungen (Frist bis spätestens 31. März des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres) soll in § 134a BAO gesetzlich festgehalten werden.

Künftig soll eine Zahlungserleichterung (§ 212 BAO) in Form einer Ratenzahlung nur mehr insofern möglich sein, als die Gesamtsumme der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Ratenzahlungsantrag auf dem Abgabekonto verrechneten fälligen Abgaben (ausgenommen ausgesetzte Abgaben) von der Ratenzahlung betroffen ist. Bisher ist eine Ratenzahlung auch für einzelne bestimmte Abgaben möglich.

Finanzstrafrecht

Die Verjährungsfrist im Finanzstrafverfahren für Abgabebetrag mit einem EUR 500.000 übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrag und für den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrag soll von derzeit fünf auf zehn Jahre verlängert werden (§ 31 FinStrG).

Der maßgebliche strafbestimmende Wert für die vom Gericht zu ahndenden Finanzvergehen soll von derzeit EUR 100.000 auf EUR 150.000 angehoben werden. Für die Ahndung eines grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs soll das Gericht ab einem strafbestimmenden Wert von EUR 75.000 anstatt bisher EUR 50.000 zuständig sein (§ 53 FinStrG).

Der Ministerialentwurf des AbgÄG 2023 kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/264/fname_1553314.pdf

BMF: Einkommensteuerrichtlinien Wartungserlass 2023

Einkommensteuergesetz

Das BMF hat am 31. März 2023 den Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023 veröffentlicht (2023-0.039.376). Darin werden aktuelle Judikatur und gesetzliche Änderungen seit der letzten Wartung im Mai 2021 berücksichtigt. Wir geben einen Überblick über wesentliche Änderungen:

Abgrenzung Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit (Rz 134b ff, 6625 ff)

Aufgrund des VwGH-Erkenntnisses vom 16. November 2021 (Ro 2020/15/0015) wurde die Abgrenzung zwischen Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit in den oben genannten Randziffern für Sachverhalte nach dem 15. November 2021 wie folgt festgelegt:

- ▶ Beträgt die Gegenleistung zumindest 75% des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, ist davon auszugehen, dass eine Veräußerung vorliegt.
- ▶ Beträgt die Gegenleistung höchstens 25% des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, liegt eine unentgeltliche Übertragung vor.
- ▶ Beträgt die Gegenleistung mehr als 25%, aber weniger als 75% des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, ist unter nahen Angehörigen grundsätzlich von einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen.

Progressionsvorbehalt bei Befreiungsmethode (Rz 326, 7588 ff)

Aufgrund des VwGH-Erkenntnisses vom 7. September 2022 (Ra 2021/13/0067) wird die bisherige Verwaltungspraxis dahingehend geändert, dass ab der Veranlagung 2023 ein Progressionsvorbehalt bei unbeschränkt Steuerpflichtigen jedenfalls anzuwenden ist, unabhängig davon, ob Österreich gemäß anwendbarem DBA als Ansässigkeitsstaat oder als Quellenstaat zu qualifizieren ist, sofern das DBA der Anwendung des Progressionsvorbehalts nicht entgegensteht (siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 02/2023 vom 24. Jänner 2023).

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Rz 454, 740, 3894)

Durch das ÖkoStRefG 2022 wurde die betragliche Freigrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von EUR 800 auf EUR 1.000 Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erhöht. Die Änderung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

Bilanzberichtigung (Rz 652 ff)

In Bezug auf die Bilanzberichtigung (§ 4 Abs. 2 Z 2 EStG) wurden Auswirkungen eines VwGH-Erkenntnisses eingearbeitet. Diese betreffen Aussagen zum notwendigen Verfahrenstitel für das verjährte Jahr, zu berücksichtigende Elemente bei der Ermessensentscheidung und zur Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen bei Mitunternehmenschaften.

Sachbezüge für Krafträder und Fahrräder (Rz 1069)

Die Erweiterung des § 22 Z 2 EStG bzw. der SachbezugswerteVO betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern auf Krafträder und Fahrräder wurde in die Richtlinien übernommen.

BMF: Einkommensteuerrichtlinien Wartungserlass 2023

Arbeitsplatzpauschale (Rz 1298 ff)

Ab der Veranlagung 2022 ist die Berücksichtigung einer Arbeitsplatzpauschale möglich. Damit können Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung des privaten Wohnraums außerhalb eines steuerlichen Arbeitszimmers i.H.v. EUR 300 bzw. EUR 1.200 (abhängig von der Höhe anderer Einkünfte) berücksichtigt werden.

Betriebsausgabenabzug bei Öffi-Tickets (Rz 1528, 1700a, 4127a)

Bei Netzkarten für den öffentlichen Verkehr, die sowohl für betrieblich veranlasste als auch für private Fahrten genutzt werden (können), hat eine Aufteilung der Kosten zu erfolgen. Ohne weiteren Nachweis können 50% der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Karte auch für betrieblich veranlasste Fahrten verwendet wird.

Nutzungsdauer von Fahrrädern und E-Fahrrädern (Rz 3115)

Bei Fahrrädern und E-Fahrrädern kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde gelegt werden kann.

Degressive Absetzung für Abnutzung nach dem 31. Dezember 2022 (Rz 3261, 3263)

Für Anschaffungen und Herstellungen ab dem 1. Jänner 2023 kann die degressive Afa (§ 7 Abs. 1a EStG) nur mehr vorgenommen werden, wenn diese auch für Zwecke des Unternehmensrechts geltend gemacht wird (Maßgeblichkeit). Davon ausgenommen sind Elektrizitätsunternehmen, welche die degressive Afa - befristet für Anschaffungen und Herstellungen vor dem 1. Jänner 2026 - weiterhin unabhängig vom Unternehmensrecht geltend machen können.

Investitionsfreibeitrag (Rz 3801 ff)

Der neue Abschnitt 9.2 enthält Ausführungen zum neuen Investitionsfreibeitrag (§ 11 EStG). Ab 2023 kann für bestimmte Investitionen in abnutzbares Anlagevermögen ein IFB i.H.v. 10% bzw. 15% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe geltend gemacht werden (siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 25/2022 vom 15. November 2022 und Nr. 04/2023 vom 21. Februar 2023).

Kein Abzugsverbot für Sozialplanzahlungen (Rz 4852m)

Auf Grund von VfGH-Judikatur sind Sozialplanzahlungen vom Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 8 EStG ausgenommen. Alle nach dem 31. Dezember 2022 im Rahmen von Sozialplänen geleisteten Abfertigungen können dementsprechend betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 27/2022 vom 13. Dezember 2022).

Besteuerung von Kryptowährungen (Rz 6103j ff, Rz 6178a ff)

Die durch das ÖkoStRefG 2022 wurden die Einkünfte aus Kapitalvermögen um Einkünfte aus Kryptowährungen erweitert. In den oben genannten Randziffern wurden die Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen in die Richtlinien eingearbeitet.

KESSt-Haftung bei offenkundig verdeckten Gewinnausschüttungen (Rz 7758)

Die VO BGBl. Nr. 56/1995 sieht bei offenkundig verdeckten Ausschüttungen einen zwingenden KESSt-Abzug mit nachfolgendem Rückerstattungsverfahren vor. Die Behörde kann jedoch in Fällen verdeckter Ausschüttungen von der

BMF: Einkommensteuerrichtlinien Wartungserlass 2023

Inanspruchnahme der KEST-Haftung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung zur Erlassung eines Haftungsbescheides absehen, wenn bereits vor dessen Erlassung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass der Muttergesellschaft eine Entlastung von der KEST aufgrund der EU Mutter-Tochter-Richtlinie zusteht. Zum Nachweis siehe Rz 7759 ff.

Der vollständige Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/134f3cdd-6abe-4900-9e72-08d502f3c870/81831.1.1.pdf>

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Schragl
Telefon +43 1 211 70 1268
markus.schragl@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at